

TEILÄNDERUNG DER GESAMTFORTSCHREIBUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER VERBANDSGEMEINDE OBERES GLANTAL ZUR ERRICHTUNG EINER FREIFLÄCHEN- PHOTOVOLTAIKANLAGE SOLARPARK A 62 AUF DER GEMARKUNG HÜFFLER TEIL A

BEKANNTMACHUNG DER ANPASSUNG DES GELTUNGSBEREICHES, DER VERÖFFENTLICHUNG IM INTERNET UND DER AUSLEGUNG ZUR FÖRMLICHEN BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 10.06.2025 die Anpassung des Geltungsbereiches, die öffentliche Auslegung der Teiländerung der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes Oberes Glantal zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage Solarpark A 62 auf der Gemarkung Hüffler Teil A beschlossen.

Die LEG Solar-Invest A 62 GmbH & Co. KG strebt in der Ortsgemeinde Hüffler die Errichtung eines Solarparks entlang der Bundesautobahn A 62 an.

Das Plangebiet liegt östlich der Ortsgemeinde Hüffler und in kurzer Entfernung zur Bundesautobahn A 62.

Die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Oberes Glantal stellt für den Geltungsbereich Flächen für die Landwirtschaft dar. Der - trotz Gesamtfortschreibung - weiterhin geltende Teilflächennutzungsplan für Windenergie stellt darüber hinaus im östlichen Randbereich eine Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen.

Der Solarpark ist somit nicht realisierbar.

Auf Grundlage der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen und der fortgeschrittenen Detailplanung wird das vorliegende Verfahren nur für den nordwestlichen Teilgeltungsbereich A fortgeführt. Teilgeltungsbereich B wird zurückgestellt und einer kritischen Überprüfung unterzogen. Hierdurch reduziert sich der Geltungsbereich von ca. 32,9 ha auf ca. 9,7 ha. Der ursprüngliche Geltungsbereich wird ersetzt.

Der Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch einen Gehölzriegel und landwirtschaftliche Flächen sowie die L 360,
- im Osten durch einen Gehölzriegel und landwirtschaftliche Flächen,
- im Süden durch landwirtschaftliche Flächen,
- im Westen durch einen Gehölzriegel und die A 62.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches der Teiländerung des Flächennutzungsplanes sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Er umfasst eine Fläche von 9,7 ha.

Gegenüber der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB gibt es folgende wesentliche Änderungen / Ergänzungen:

- Reduzierung des Geltungsbereiches auf die nördliche Teilfläche
- Erstellung des Umweltberichtes

Der Beschluss zur Anpassung des Geltungsbereichs wird nachstehend bekannt gemacht:

Der Verbandsgemeinderat beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 1634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, die Anpassung des Geltungsbereiches der Teiländerung des Flächennutzungsplanes Teil A. Der ursprüngliche Geltungsbereich wird ersetzt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf der Teiländerung des Flächennutzungsplanes, mit zugehöriger Begründung, der Umweltbericht und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 30.06.2025 bis einschließlich 30.07.2025 auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Oberes Glantal unter www.vgog.de unter folgendem Pfad: Aktuelles, öffentliche Auslegungen, veröffentlicht und zur Ansicht und zum Herunterladen bereitgehalten werden. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls eingestellt. Weiterhin können die Unterlagen im Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz <https://www.geoportal.rlp.de> eingesehen werden.

Die oben genannten Unterlagen liegen bei der Verbandsgemeinde Oberes Glantal im Gebäude Rathaus Waldmohr, Zimmer Nr. W1-2.04, Rathausstraße 14, Waldmohr in der Zeit vom **30.06.2025 bis 30.07.2025** zu jedermanns Einsicht aus. Die Einsichtnahme kann zu den allgemeinen Dienstzeiten von montags bis mittwochs von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, sowie donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr erfolgen.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich über das Geoportal Rheinland-Pfalz (<http://www.geoportal.rlp.de/>) elektronisch abrufbar.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind im Rahmen des Verfahrens zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes in den vorstehend aufgezählten, zu veröffentlichenden Unterlagen für die einzelnen Schutzgüter verfügbar:

Dokument	Informationen und betroffene Themen
Umweltbericht (der nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliedert ist)	• Schutzgut Boden: offener, natürlich gewachsener Boden, daher grundsätzlich mittlere Wertigkeit; sehr deutliche bestehende Vorbelastungen v.a. aufgrund der langjährigen ackerbaulichen Nutzung: regelmäßige Störungen des natürlichen oberen Bodengefüges durch Befahren, Pflügen und Umgraben sowie Eintrag von Dünger und Pestiziden; kein seltener oder gefährdeter Bodentyp; kein besonders hoher Bodenfunktionserfüllungsgrad und keine spezielle Schutzwürdigkeit; im Vergleich zur Gesamtgröße des Gebietes nur geringfügige Flächenversiegelung; im Bereich der Versiegelungen Auslösung einer Beeinträchtigung besonderer Schwere mit speziellem Ausgleichsbedarf, in unversiegelten Bereichen bei Beachtung der entwickelten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen geringe Beeinträchtigungen; auf großen Flächenanteilen hohe, teilweise auch sehr hohe Erosionsgefährdung und Gefahr der Bildung von Erosionsrinnen; Vorgabe von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Beachtung des allgemeinen und vorsorgenden Bodenschutzes; auf den

	unversiegelten Flächen Verbesserung der Bodenfunktionen durch Aufgabe der intensiven agrarischen Nutzung und Umwandlung in extensives Dauergrünland; Verringerung der Erosionsgefährdung durch die zukünftig ganzjährig geschlossene Bodenbedeckung • Schutzgut Wasser: kein Oberflächengewässer direkt betroffen; geringe Bedeutung für Grundwasser; kein Wasserschutzgebiet; keine besondere wasserwirtschaftliche Bedeutung; kein Überschwemmungsgebiet; keine Funktionen für Hochwasserschutz und Retention; bestehende Vorbelastungen infolge der langjährigen intensiven ackerbaulichen Nutzung: Eintrag von Dünger und Pestiziden; geringe Wirkintensität; keine erhebliche Beeinträchtigung; kleinflächig im nördlichen und südöstlichen Randbereich Gefährdung bei Starkregen mit Wasseransammlungen und linearen Abflusskonzentrationen; Vorgabe von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum allgemeinen Wasserschutz sowie zur Berücksichtigung der Gefährdung bei Starkregen; Verringerung der Starkregengefährdung durch die zukünftig ganzjährig geschlossene Bodenbedeckung • Schutzgut Klima und Luft: keine besondere geländeklimatische oder lufthygienischen Ausgleichsfunktion; geringe Wirkintensität; keine relevante lokalklimatische Veränderungen; keine erhebliche Beeinträchtigung; positive Wirkungen, da PV-Nutzung einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des CO₂-Ausstoßes leistet/wichtiger Bestandteil des Klimaschutzes • Schutzgut Flora und Vegetation: deutliche anthropogene Vorbelastungen v.a. durch langjährige intensive agrarische Nutzung (komplette Überformung der natürlichen Vegetationsstrukturen, Befahren, regelmäßige Bodenbearbeitungen, Einbringen von Dünger und Pestiziden); zum ganz überwiegenden Teil geringe (Acker), kleinflächig hohe Wertigkeit (mäßig artenreiche Fettwiese); keine seltenen, gefährdeten oder speziell geschützten Pflanzenarten oder Biotoptypen; vorhandene Gehölze und Einzelbäume von Überbauung ausgenommen; Vorhaben größtenteils mit mittlerer, im Bereich der Versiegelungen mit hoher Wirkintensität; gemäß Matrixtabelle des Praxisleitfadens Auslösung von erheblichen Beeinträchtigungen, teilweise auch von besonderer Schwere mit speziellem Kompensationsbedarf; vollständige Kompensation der Beeinträchtigungen durch (interne) Ausgleichsmaßnahmen: großflächige Entwicklung von extensivem Dauergrünland; biotopbezogener Kompensationsbedarf deutlich gedeckt; ausreichend
--	---

	großer Waldabstand; keine Beeinträchtigung von benachbarten Biotoptypen • Schutzgut Tiere/spezieller Artenschutz: deutliche anthropogene Vorbelastungen v.a. durch von der unmittelbar benachbarten Autobahn ausgehende Beeinträchtigungen (Lärm, Abgase, Bewegungsunruhe, Licht, visuelle Beeinträchtigungen, sehr starke Barriere-Effekte) sowie die langjährige intensive agrarische Nutzung (komplette Überformung der natürlichen Habitatstrukturen, Befahren, regelmäßige Bodenbearbeitungen, Einbringen von Dünger und Pestiziden); größtenteils geringe faunistische Bedeutung bei geringer vorhabenbedingter Wirkintensität; insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen; einzige Ausnahmen: Nutzung des Gebiets durch den Rotmilan als (kleines) Teil seines Jagdgebietes ohne essenzielle Bedeutung und daher ohne spezielle artenschutzrechtliche Betrachtungsrelevanz sowie ein im äußersten Randbereich des Solarparkgebiets liegendes Feldlerchenrevier; für die Feldlerche bei Einhaltung von artspezifischen Vermeidungs- und Aufwertungsmaßnahmen zum Schutz vor bau-, betriebs- und anlagebedingten Beeinträchtigungen keine artspezifische Kompensation außerhalb des Plangebietes notwendig; innerhalb des Plangebietes Vorgabe von Gestaltungs- und Pflege- sowie Bauzeitenregelungen unter Berücksichtigung der artspezifischen Lebensraumbedürfnisse der Feldlerche: zwei modulfreie Teilflächen zwischen den Modulen im Bereich des festgestellten Revierzentrums als „Lerchen-/Grünfenster“; als Solarparkunternutzung extensives Grünland mit Pflegevorgaben, die die artspezifischen Habitatansprüche und Brutphänologie der Feldlerche berücksichtigen; zukünftiges Solarparkgebiet daher weiterhin als Lebens-/Fortpflanzungsraum nutzbar; bei Beachtung der vorgegebenen Minimierungs-, Vermeidungs-, und Ausgleichs-/Aufwertungsmaßnahmen keine Auslösung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes • Biologische Vielfalt/Biotopverbund: geringe Bedeutung für Biodiversität und (über)regionalen Biotopverbund; laut der landesweiten Biodiversitätsstrategie bzw. der Planung vernetzter Biotopsysteme weder Kerngebiet der Biodiversität noch Kernfläche für den Biotopverbund betroffen; durch die Zaungestaltung mit ausreichend großer Bodenfreiheit sowie vor dem Hintergrund der geringen Längsausstreckung des Solarparkgebiets auch keine relevanten lokalen Zerschneidungs- oder Barriere-Effekte; aktuell vorhandene Autobahnüber- und -unterführungen
--	---

	mit potenzieller Verbindungs- und Zugangsfunktion für den Biotopverbund der beidseitig liegenden Gebiete werden von dem Vorhaben nicht tangiert; keine Umweltschädigung im Sinne des Umweltschadensgesetzes • Schutzgut Landschaft/landschaftsbezogene Erholung: ländliche, landwirtschaftlich geprägte Landschaft; keine historisch bedeutsame Kulturlandschaft; lokale, maximal allgemeine Bedeutung für das Erleben und Wahrnehmen von Landschaft sowie die landschaftsgebundene Erholung; von der parallel verlaufenden Autobahn gehen deutliche visuelle und akustische Störwirkungen aus; geringe Einsehbarkeit/ Raumwirksamkeit; keine wesentlichen Änderungen von Charakter und landschaftlicher Eigenart des Gesamtgebietes; durch die Lage entlang des bestehenden Störkorridors der Autobahn sinnvolle und raumordnerisch vorgegebene Bündelung von großräumig wirkenden visuellen Beeinträchtigungen und dadurch Abmilderung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der landschaftsbezogenen Erholung • Schutzgut Mensch: kein relevantes Unfall- oder Katastrophenrisiko; siedlungsferner Standort im Störkorridors der Autobahn; keine erhebliche Beeinträchtigung der direkten Wohnumfeldqualität (und insbesondere der menschlichen Gesundheit); keine größere Bedeutung für die Erholungsnutzung; keine störenden Blendwirkungen zu erwarten, im Bedarfsfall Gutachtenerstellung bei der späteren baurechtlichen Bewertung; positive Auswirkungen durch die CO₂-freie Erzeugung elektrischer Energie mit positiven Wirkungen auf die menschliche Gesundheit • Schutzgut Kultur- und Sachgüter: keine wertvolle Kulturlandschaft und keine Sachgüter betroffen; konkrete Vorkommen von Kulturgütern/Bodendenkmäler im direkten Plangebiet nicht bekannt, aber nicht auszuschließen; Beachtung der Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde • Schutzgebiete: keine Schutzgebiete im direkten oder indirekten Einwirkungsbereich; kein Konfliktpotenzial • Bestehende Nutzungen: landwirtschaftlich genutzte Flächen, teilweise Vorranggebiet für die Landwirtschaft; gemäß Raumordnungs-/Zielabweichungsverfahren ist Errichtung eines Solarparks unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar; keine besondere Funktion für Erholungsnutzung; forstwirtschaftliche Belange werden durch eingehaltenen Waldabstand berücksichtigt; siedlungsferner Standort innerhalb des
--	--

	deutlich vorbelasteten Störkorridors der Autobahn; kein einer Solarparknutzung entgegenstehendes Konfliktpotenzial
5. Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Privaten mit Umweltbezug	• Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westpfalz: existenzbedrohender Verlust von landwirtschaftlichen Pachtflächen eines ortsansässigen Haupterwerbsbetriebes • Ortsgemeinde Schellweiler: Bedenken wegen weiterer Zerschneidung der Landschaft, zu großem Flächenverbrauch, Beeinträchtigung des Erholungsgebietes und des Lebensraumes von Tieren, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes • BürgerInnen: Bedenken aufgrund existenzbedrohender Auswirkungen auf den letzten noch verbliebenen Haupterwerbslandwirt; keine Versagung des Einvernehmens zur Erneuerung des Windparks möglich; in ausgewiesenen Flächen dürfen für Windkraftanlagen keine Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen vorgenommen werden; nach § 16 b BImSchG ist das „Repowering“ bestehender Windenergieanlagen privilegiert und kann nur versagt werden; fehlerhafte Beteiligung; Flächenverfügbarkeit nicht gegeben; Nichtbeachtung naturschutzrechtlicher Belange; Überschneidung mit landesweit bedeutsamen Flächen für die Landwirtschaft

Während der zuvor genannten Frist können von jedermann Stellungnahmen elektronisch per Mail an die E-Mail-Adresse vg-oberes-glantal@poststelle.rlp.de, bei Bedarf auch schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen, d.h. nach dem 30.07.2025 können bei der Beschlussfassung über die Teiländerung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben, sofern die Kommune deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Schönenberg-Kübelberg, den 28.06.2025

I.V.

gez. Charlotte Jentsch

1. Beigeordnete